



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
 Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Neunundvierzigste Tagung
 Genf, 18. bis 20. März 2013**

NUTZUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSMITTEL AUF SITZUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Bericht über die Entschließungen des Beratenden Ausschusses auf seiner vierundachtzigsten Tagung vom 31. Oktober 2012 in Genf über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen zu erstatten.

HINTERGRUND	1
INTERAKTIVE WEBKONFERENZEN MIT MEHREREN TEILNEHMERN.....	3
EINFÜHRUNG	3
TEILNEHMERZUGANG	3
DERZEITIGE NUTZUNG VON WEBKONFERENZEN	3
TC-EDC.....	3
Technische Arbeitsgruppen.....	3
Sitzungen des Verbandsbüros.....	4
ENTSCHLIEßUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES.....	4
WEBCASTING.....	5
EINFÜHRUNG	5
TEILNEHMERZUGANG	5
VERZÖGERTE ÜBERTRAGUNG.....	5
DERZEITIGE NUTZUNG VON WEBCASTING	5
ENTSCHLIEßUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES.....	6

HINTERGRUND

2. Auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 19. Oktober und am Vormittag des 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Beratende Ausschuss, den Technischen Ausschuss (TC) und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) um die Prüfung der Frage zu ersuchen, ob es angemessen wäre, die Möglichkeit des Webcastings von Tagungen des TC, des CAJ und der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) und somit die Möglichkeit der Teilnahme an solchen Tagungen auf elektronischem Wege einzuführen.

3. Auf seiner fünfundsechzigsten Tagung am 29. März 2012 in Genf prüfte der CAJ die Dokumente CAJ/65/10 „Webcasting von UPOV-Tagungen“ und CAJ/65/11 „Report on Developments in the Technical Committee“ („Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuss“) und hörte Referate über Kommunikationstechnologien. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die über Webcast übertragenen Sitzungen

frei über das Internet zugänglich wären. Er nahm außerdem zur Kenntnis, daß es jedoch möglich sei, den Zugang zu Online-Übertragungen von Sitzungen über Webinar und WebEx zu beschränken. Der stellvertretende Generalsekretär erklärte, daß Fragen in Bezug auf die Zugangspolitik vom Beratenden Ausschuß geprüft würden (vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die EntschlieÙungen“, Absätze 76 bis 78).

4. Auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf prüfte der TC Dokument TC/48/16 „Webcasting von UPOV-Tagungen“. Der TC vereinbarte, daß es für künftige Tagungen des TC, vorbehaltlich von mit dem Beratenden Ausschuß zu treffenden Vereinbarungen, zweckmäßig sei, Live-Übertragungen von Webcasts in Erwägung zu ziehen und Videoaufnahmen auf der UPOV-Website einzustellen. Er nahm zur Kenntnis, daß die WebEx-Anwendung für die Sitzung des TC-EDC sehr effizient gewesen sei und befürwortete eine Fortführung dieser Praxis. Der TC vereinbarte ferner, daß das Verbandsbüro mit den Gastgebern der TWP-Tagungen im Jahr 2012 besprechen solle, ob sie Vorkehrungen für die Verwendung von WebEx für die Erörterungen ausgewählter Untergruppen für Prüfungsrichtlinien (TG-Untergruppen) treffen möchten. Er begrüßte das Angebot von Frankreich, WebEx auf der einundvierzigsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) vom 21. bis 25. Mai in Angers, Frankreich, für [eine] ausgewählte TG-Untergruppe[n] zu testen und forderte den Gastgeber und die Vorsitzende der TWA dazu auf, zusammen mit dem Verbandsbüro und dem[n] jeweiligen führenden Sachverständigen eine geeignete TG-Untergruppe auszuwählen. Er nahm ferner zur Kenntnis, daß der Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) und die Gastgeber der dreißigsten Tagung der TWC vom 26. bis 29. Juni 2012 in Chisinau, Republik Moldau, Möglichkeiten der Online-Übertragung ausgewählter Präsentationen erörtern werden. Der TC vereinbarte, das Verbandsbüro zu ersuchen, einen Bericht über die Verwendung von WebEx auf der[n] Tagung[en] der TWP zu erstellen, damit der TC prüfen könne, wie dieser Ansatz weiterentwickelt werden könne (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die EntschlieÙungen“, Absätze 137 bis 139).

5. Der Beratende Ausschuß prüfte auf seiner dreiundachtzigsten Tagung am 30. März 2012 in Genf die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß der TC auf seiner achtundvierzigsten Tagung vereinbart hatte, daß es für künftige Tagungen des TC vorbehaltlich von mit dem Beratenden Ausschuß zu treffenden Vereinbarungen zweckmäßig sei, eine Live-Übertragung von Webcasts in Erwägung zu ziehen und Videoaufnahmen in die UPOV-Website aufzunehmen. Der TC hatte zur Kenntnis genommen, daß die WebEx-Anwendung auf der Sitzung des TC-EDC sehr effizient gewesen sei und befürwortete eine Fortführung dieser Praxis. Der TC hatte ferner vereinbart, daß das Verbandsbüro mit den Gastgebern der TWP-Tagungen im Jahr 2012 besprechen sollte, ob sie Vorkehrungen für die Verwendung von WebEx für die Erörterung ausgewählter TG-Untergruppen treffen möchten. Er hatte das Angebot von Frankreich begrüßt, WebEx auf der einundvierzigsten Tagung der TWA vom 21. bis 25. Mai 2012 in Angers, Frankreich, für [eine] ausgewählte TG-Untergruppe[n] zu testen, und hatte den Gastgeber und die Vorsitzende der TWA dazu aufgefordert, zusammen mit dem Verbandsbüro und dem[n] jeweiligen führenden Sachverständigen eine geeignete TG-Untergruppe auszuwählen. Er hatte ferner zur Kenntnis genommen, daß der Vorsitzende der TWC und der Gastgeber der dreißigsten Tagung der TWC vom 26. bis 29. Juni 2012 in Chisinau, Republik Moldau, Möglichkeiten für die Online-Übertragung ausgewählter Präsentationen erörtern werden. Der TC hatte vereinbart, daß das Verbandsbüro mit der Erstellung eines Berichts über die Verwendung von WebEx an den TWP-Tagungen beauftragt werden soll, damit der TC die Weiterverfolgung dieses Ansatzes prüfen kann.

6. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß der CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung vom 29. März 2012 in Genf zur Kenntnis genommen hatte, daß Webcast-Sitzungen im Internet frei zugänglich seien. Er nahm außerdem zur Kenntnis, daß es jedoch möglich sei, den Zugang zu Online-Übertragungen von Sitzungen über Webinar und WebEx zu beschränken. Der Stellvertretende Generalsekretär hatte dem CAJ erläutert, daß Fragen betreffend die Zugangspolitik vom Beratenden Ausschuß zu prüfen sind.

7. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner dreiundachtzigsten Tagung, daß die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen auf seiner vierundachtzigsten Tagung am 31. Oktober 2012 in Genf auf Grundlage eines vom Verbandsbüro zu erstellenden Dokuments geprüft werden sollte.

INTERAKTIVE WEBKONFERENZEN MIT MEHREREN TEILNEHMERN

Einführung

8. Der Zweck von Webkonferenzen (z.B. WebEx) ist, Gruppensitzungen mit mehreren Fernteilnehmern auf interaktive Art und Weise abzuhalten. Webkonferenzen ermöglichen es den Teilnehmern, miteinander zu sprechen, Dokumente über den Bildschirm auszutauschen und, wenn die Teilnehmer dies wünschen, sich über Videokamera zu sehen.

9. Einer der Hauptvorteile von Webkonferenzen gegenüber einer Telekonferenz ist der Kostenfaktor (Verbindung im Allgemeinen über Internet statt über Festnetz). Ein weiterer Vorteil gegenüber Sprach- und Bildübertragungsanwendungen über das Internet (z.B. Skype) liegt darin, daß Dokumente mit hoher Auflösung ausgetauscht werden können, und daß die Audioqualität durch die Option, sich im Falle einer mangelhaften Internetverbindung über Festnetz einwählen zu können, sichergestellt ist.

10. Eine weitere Eigenschaft von Webkonferenzen ist, daß die Sitzungen aufgezeichnet werden können. Dadurch kann ein Referat beispielsweise erneut ohne den ursprünglichen Referenten wiedergegeben werden.

Teilnehmerzugang

11. Die Teilnahme an Webkonferenzen ist auf die Personen beschränkt, die vom Konferenzveranstalter mit einem speziell für jede Sitzung ausgegebenen Paßwort eingeladen werden. Der Veranstalter kann auch kontrollieren, wer an der Sitzung teilnimmt.

Derzeitige Nutzung von Webkonferenzen

12. Im Jahr 2012 setzten der TC-EDC, die TWP und das Verbandsbüro Webkonferenzen folgendermaßen ein:

TC-EDC

<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Standort des Veranstalters</u>	<u>Fernteilnehmer</u>	
			<u>Nr.</u>	<u>Standort</u>
TC-EDC	11.-12.01.12	Genf	7	Australien, Slowakei, Südafrika

Technische Arbeitsgruppen

<u>Tagung</u>	<u>Datum</u>	<u>Standort des Veranstalters</u>	<u>Fernteilnehmer</u>	
			<u>Nr.</u>	<u>Standort</u>
<i>Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten</i>	21.-25.05.12	Frankreich		
<ul style="list-style-type: none"> Prüfungsrichtlinien Untergruppe für Rhodesgras 			2	Australien (Führender Sachverständiger), Genf (Verbandsbüro)
<ul style="list-style-type: none"> Vorführung der Pluto-Datenbank 			1	Genf (WIPO-Referent und Verbandsbüro)
<ul style="list-style-type: none"> TG-Mustervorlage für Verfasser von Prüfungsrichtlinien 			2	Australien (Ko-Referent), Genf (Verbandsbüro)
<i>Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten</i>	11.-15.06.12	Niederlande		
<ul style="list-style-type: none"> TG-Mustervorlage für Verfasser von Prüfungsrichtlinien 			1	Australien (Ko-Referent)

<u>Tagung</u>	<u>Datum</u>	<u>Standort des Veranstalters</u>	<u>Fernteilnehmer</u>	
			Nr.	<u>Standort</u>
<i>Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme</i>	26.-29.06.12	<i>Republik Moldau</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Präsentation von Dokument TWC/30/26 			2	Australien (Verfasser)
<ul style="list-style-type: none"> TG-Mustervorlage für Verfasser von Prüfungsrichtlinien 			2	Australien (Ko-Referent)
<ul style="list-style-type: none"> Vorführung der Pluto-Datenbank 			2	Genf (WIPO-Referent)
<i>Technische Arbeitsgruppe für Obstarten</i>	30.07.-03.08.12	<i>China</i>		
<ul style="list-style-type: none"> Prüfungsrichtlinien-Untergruppe für Apfel-Unterlagen 			1	Südafrika (Führender Sachverständiger)
<i>Untergruppe für die Prüfungsrichtlinien für Elytrigia Desv.</i>	19.06.12	<i>Argentinien/Schweiz</i>	12	Argentinien (Führender Sachverständiger), Belgien, Europäische Union, Genf (Verbandsbüro), Polen, Ungarn

Sitzungen des Verbandsbüros

<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Standort des Veranstalters</u>	<u>Fernteilnehmer</u>	
			Nr.	<u>Standort</u>
<i>Weltsaatgutprojekt (8 Sitzungen)</i>	<i>April-August 2012</i>	<i>Schweiz</i>	4-20	Weltweit (Afrika, Amerika, Asien, Europa)
<i>DL-305 Planung des Lehrgangs (3 Sitzungen)</i>	<i>April-August 2012</i>	<i>Schweiz</i>	2	<i>Niederlande</i>
<i>Elektronisches Antragsformular</i>				
<ul style="list-style-type: none"> Vollständige Sitzung 	10.05.12	Schweiz	11	Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika
<ul style="list-style-type: none"> Besuch der WIPO-Abteilung für Internetdienste beim Gemeinschaftlichen Sortenamnt der Europäischen Union (CPVO) 	21.08.12	Frankreich	1	Genf (Verbandsbüro)
<i>Lehrgang der japanischen Stelle für internationale Zusammenarbeit (JICA) „International harmonisierte Sortenschutzsysteme“</i>				
<ul style="list-style-type: none"> Frage- und Antworttagung der UPOV (Einführungsphase) 	03.09.12	Japan	1	Genf (Verbandsbüro)
<ul style="list-style-type: none"> Frage- und Antworttagung der UPOV (Einführungsphase) 	23.10.12	Japan	2	Genf (Verbandsbüro)

Entschliefungen des Beratenden Ausschusses

13. Der Beratende Ausschuf billigte auf seiner vierundachtzigsten Tagung vom 31. Oktober 2012 in Genf die Nutzung von Webkonferenzen durch die UPOV-Organe, sofern von den betreffenden UPOV-Organen als zweckmäßig erachtet, um die Teilnahme von Verbandsmitgliedern und Beobachtern in Einklang mit den bestehenden Verfahren zu erleichtern. Der Beratende Ausschuf erinnerte daran, daß die Verfahren betreffend die Einladungen zu den Tagungen der UPOV-Organe im UPOV-Übereinkommen, in der Geschäftsordnung, in der Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die

damit verbundenen Notifizierungen, in den Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen und in den Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten enthalten seien. In Einklang mit diesen Verfahren erfolge die Einladung zur Teilnahme an Webkonferenzen dann mittels eines Paßworts, das den jeweiligen Personen in den maßgeblichen UPOV-Organen zugeteilt werde, und werde die Teilnahme vom Verbandsbüro kontrolliert.

14. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner vierundachtzigsten Tagung die Nutzung von Webkonferenzen durch das Verbandsbüro, um die Teilnahme der zu seinen Sitzungen eingeladenen Teilnehmer zu erleichtern, sofern vom Verbandsbüro als zweckmäßig erachtet (vergleiche Dokument C/46/16 „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der vierundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat“, Absätze 28 und 29).

WEBCASTING

Einführung

15. Ein Webcast ist die Übertragung einer Veranstaltung (z.B. einer Sitzung, eines Seminars, eines Referats usw.) über das Internet an mehrere Zuhörer/Zuschauer gleichzeitig. Webcasts können entweder „live“ (siehe „verzögerte Übertragung“) oder auf Abruf übertragen werden.

16. Der Hauptzweck des Webcastings besteht darin, Teilnehmern, die nicht physisch anwesend sind, zu ermöglichen, eine Veranstaltung zu verfolgen. Ferner kann die Möglichkeit vorgesehen werden, daß auch Fernteilnehmer Beiträge leisten, allerdings in engerem Rahmen als bei interaktiven Webkonferenzen mit mehreren Teilnehmern, die im vorhergehenden Abschnitt „Interaktive Webkonferenzen mit mehreren Teilnehmern“ beschrieben wurden. Im Falle einer verzögerten Übertragung (siehe „verzögerte Übertragung“) sind Beiträge seitens der Teilnehmer nicht möglich.

Teilnehmerzugang

17. Im Falle des Webcastings existieren verschiedene Möglichkeiten, die vom uneingeschränkten öffentlichen Zugang bis zum Zugang über Einladung mit Paßwort und Kontrolle durch den Veranstalter reichen. Die Wahl der Internettechnologie bestimmt die Zugangsoptionen sowie auch die Qualität und Eigenschaften der Übertragung (z.B. mit Mikrophon verbundene, sich bewegende Kamera, Teilen der Arbeitsoberfläche, Optionen für die Fernpräsentation usw.), z.B. gemäß der Kompatibilität mit dem internen audiovisuellen System des Veranstalters.

Verzögerte Übertragung

18. Zum Webcasting ist anzumerken, daß eine Veranstaltung, ähnlich wie bei der Übertragung von Fernseh- und Rundfunksendungen, an ein unbegrenztes Publikum übertragen werden kann. Im Radio und Fernsehen wird die Übertragung oftmals verzögert, um das Material zu editieren und somit die Ausstrahlung von Obszönitäten, Gewalt und sonstigen unerwünschten Inhalten zu verhindern oder technische Mängel zu eliminieren.

Derzeitige Nutzung von Webcasting

19. Auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 19. Oktober und am Vormittag des 20. Oktober 2011 in Genf wurde der Beratende Ausschuß darüber informiert, daß das Webcasting der neunundzwanzigsten Tagung der TWC vom 7. bis 10. Juni 2011 in Genf online von 25 Teilnehmern aus 10 Mitgliedstaaten verfolgt worden war.

20. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner dreiundachtzigsten Tagung am 30. März 2012 in Genf, daß das „Symposium über die Vorteile des Sortenschutzes für Landwirte und Pflanzler“ (Symposium) vom 2. November 2012 in Genf vorbehaltlich der erforderlichen Raumkapazitäten dem Publikum offen stehen werde, wobei Teilnehmern aus Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Beobachterorganisationen Priorität eingeräumt werde. Der Beratende Ausschuß billigte ebenfalls das Webcasting des Symposiums.

Entschlüsseungen des Beratenden Ausschusses

21. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner vierundachtzigsten Tagung am 31. Oktober 2012 in Genf die Nutzung von Webcastings der Tagungen der UPOV-Organen, die in Einklang mit bestehenden Verfahren von Verbandsmitgliedern und Beobachtern angesehen werden dürfen, sofern vom betreffenden UPOV-Organ als zweckmäßig erachtet. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Verfahren betreffend die Einladungen zu den Tagungen der UPOV-Organen im UPOV-Übereinkommen, in der Geschäftsordnung, in der Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen, in den Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen und in den Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten enthalten seien. In Einklang mit diesen Verfahren erfolge das Ansehen eines Webcasts dann mittels eines Paßworts, das den jeweiligen Personen in den maßgeblichen UPOV-Organen erteilt werde, und werde die Teilnahme vom Verbandsbüro kontrolliert.

22. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner vierundachtzigsten Tagung, daß in allen anderen Fällen von Webcasting der Beratende Ausschuß darum ersucht werden solle, alle Vorkehrungen für ein mögliches Webcasting zu billigen.

23. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner vierundachtzigsten Tagung, daß das Webcasting des „Symposiums über die Vorteile des Sortenschutzes für Landwirte und Pflanzler“ vom 2. November 2012 in Genf nach entsprechender Übertragungsverzögerung auf der UPOV-Website zur Verfügung gestellt werden soll (vergleiche Dokument C/46/16 „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der vierundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat“, Absätze 30 und 32).

24. Der TC wird ersucht, die Entschlüsseungen des Beratenden Ausschusses auf seiner vierundachtzigsten Tagung vom 31. Oktober 2012 in Genf über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen, wie in den Absätzen 13, 14, 21 und 22 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]